

Az.: 1 C 8/17

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Normenkontrollsache

des e. V.  
vertreten durch den Vorstand

- Antragsteller-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Königwartha  
vertreten durch den Bürgermeister  
Bahnhofstraße 4, 02699 Königwartha

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans "Verbrauchermarkt G....."  
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Verwaltungsgericht Artus und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Dr. Pastor ohne mündliche Verhandlung

am 8. Mai 2019

### **für Recht erkannt:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Antragsteller, eine anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich gegen den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt G.....“ der Antragsgegnerin vom 13. April 2016, mit dem ein Sondergebiet Handel (§ 11 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt wurde. Die Antragsgegnerin ist eine im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien von 2010 als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde mit knapp 3.500 Einwohnern.
- 2 Im Oktober 2011 beschloss die Antragsgegnerin die Aufstellung des Bebauungsplans „.....-Markt G.....“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarkts mit einer Verkaufsfläche von circa 1.200 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken G1....., G2..... und G3..... im Verfahren nach § 13a BauGB.

- 3 Im Hinblick auf das unter Denkmalschutz stehende Rittergut K..... sowie auf mehrere Einzeldenkmale (Gebäude G....., H.....) erstellte die Antragsgegnerin im Juni 2014 einen gegenüber dem ursprünglichen Planentwurf von 2011 geänderten Entwurf mit verändertem Geltungsbereich, den der Gemeinderat am 18. Juni 2014 billigte. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21. Juli 2014 bis einschließlich 22. August 2014. Die Auslegungsbekanntmachung mit der Angabe des Auslegungsorts (Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha, Bauamt, Zimmer 22) wurde im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 11. Juli 2014 (Nr. 7/2014) mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werde.
- 4 Eine Äußerung des Antragstellers erfolgte weder im Auslegungszeitraum noch danach.
- 5 Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 wies der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien auf Widersprüche im Bebauungsplanentwurf sowie darauf hin, dass der im Landesentwicklungsplan (LEP) von 2013 enthaltene Schwellenwert von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht nur geringfügig überschritten werde; auch fehle eine Auseinandersetzung mit dem städtebaulichen Problem brachfallender Einzelhandelsstandorten im Gemeindegebiet.
- 6 In der Gemeinderatssitzung am 26. November 2014 wurde der Abwägungsbeschluss gefasst, der zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien das Folgende ausführt:
- „Die erwähnten Widersprüche in der Begründung sind nach Auffassung der Gemeinde Königswartha nicht gegeben. Entscheidende Veranlassung für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans war das Erfordernis, aus planungsrechtlicher Sicht für den geplanten Verbrauchermarkt eine entsprechende Festsetzung eines Sondergebiets vorzunehmen. ... Es handelt sich um ein rein planungsrechtliches Beurteilungskriterium. ...“.
- 7 Der Gemeinderat billigte die Begründung des Bebauungsplans mit redaktionellen Korrekturen und Ergänzungen und beschloss den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt

G.....“ in der Fassung vom Juni 2014 einschließlich redaktioneller Korrekturen gemäß der Abwägung.

- 8 Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2015 hob die Antragsgegnerin ihren Abwägungsbeschluss vom 26. November 2014 und die dazu gehörige Beschlussvorlage auf. In der anschließenden Abwägungsentscheidung vom 18. Februar 2015, die unter Berücksichtigung von Änderungen der gestalterischen und verkehrsleitenden Festsetzungen sowie unter Einbeziehung der Auswirkungsanalyse der ..... (Stand Oktober 2015) erfolgte, ist zu den Einwänden des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien vom „16. Juli 2014“ ausgeführt:

„Abwägungsvorschlag: Die Hinweise sind beachtet worden; der Forderung nach einem gesonderten Handelsgutachten wurde gefolgt.

Begründung:

Die erwähnten Widersprüche in der Begründung sind nach Auffassung der Gemeinde Königswartha nicht gegeben. Entscheidende Veranlassung für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans war das Erfordernis, aus planungsrechtlicher Sicht für den geplanten Verbrauchermarkt eine entsprechende Festsetzung eines Sondergebietes vorzunehmen. Die Zulässigkeitsvoraussetzung für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes, da die geplante Verkaufsfläche die Vermutung nahelegt, dass die entsprechenden Auswirkungen des geplanten Marktes auf die Belange der Raumordnung nicht nur unwesentlich sind. Wie wesentlich seine Auswirkungen sind oder ob sie möglicherweise nur geringfügig sind spielt dabei keine Rolle. Es handelt sich um ein rein planungsrechtliches Beurteilungskriterium. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde dargelegt, wie die konkrete Situation in der Gemeinde Königswartha einzuschätzen ist und es konnte festgestellt werden, dass aufgrund der gegenwärtig sehr geringen Verkaufsfläche insgesamt keine negativen Auswirkungen mit dem geplanten neuen Markt verbunden sind....“.

- 9 Ebenfalls am 18. Februar 2015 fasste die Antragsgegnerin den Beschluss über den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt G.....“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans einschließlich redaktioneller Korrekturen gemäß Abwägung vom 18. Februar 2015. Das Plangebiet umfasste 7.048 m<sup>2</sup>.

- 10 Die Bekanntmachung der am 19. Februar 2015 vom Bürgermeister der Antragsgegnerin ausgefertigten Satzung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 10. April 2015 (Nr. 4/2015).
- 11 Das unter dem 19. Oktober 2015 vorgelegte Gutachten des Planungsbüros S..... zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG“ kam zu dem Ergebnis, dass „durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten ... (sein) und demzufolge die Durchführung eines förmlichen UVP-Verfahrens nicht erforderlich“ sei. Insbesondere könne eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ aufgrund des Abstands zum Plangebiet ausgeschlossen werden.
- 12 Am 25. November 2015 beschloss die Antragsgegnerin die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt G.....“ zur Heilung eines beachtlichen Fehlers, die Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung sowie die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des ergänzenden Verfahrens. Das Plangebiet umfasste 6.400 m<sup>2</sup> (Flurstücke G1....., G2..... und ein Teil des Flurstücks G3.....). Dieser Beschluss wurde am 11. Dezember 2015 im Amtsblatt Nr. 12/2015 u. a. mit folgendem Hinweis bekanntgemacht:

„Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung unterrichten und zur Planung äußern.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans ‚Verbrauchermarkt G.....‘ i. d. F. vom 28.10.2015 wird für die Dauer eines Monats vom 21. Dezember 2015 bis einschließlich 25. Januar 2016 zu den Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Königswartha, Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Königswartha vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.“

13 Eine Äußerung des Antragstellers erfolgte auch hier weder im Auslegungszeitraum noch danach.

14 Mit an das Planungsbüro der Antragsgegnerin gerichtetem Schreiben vom 2. Februar 2016 ergänzte die ... anknüpfend an einen .....-Markt bis zu einer Gesamtobergrenze von max. 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ihre Auswirkungsanalyse - zuletzt aktualisiert am 28. Oktober 2015 - und bestätigte, dass alle Aussagen der Auswirkungsanalyse damit unverändert gültig seien.

15 Am 13. April 2016 beschloss die Antragsgegnerin mit 12 „Ja-Stimmen“, drei „Nein-Stimmen“ und zwei Stimmenthaltungen den Abwägungsvorschlag entsprechend dem Abwägungsprotokoll zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt G.....“ i. d. F. vom 28. Oktober 2015 mit redaktionellen Änderungen vom 29. März 2016, bestehend aus den Teilen „A-Planzeichnung, B-Textliche Festsetzungen“ und „C-Begründung zum Bebauungsplan“ i. d. F. vom 28. Oktober 2015 mit redaktionellen Änderungen vom 29. März 2016 einschließlich der Anlagen (... Auswirkungsanalyse Stand 28. Oktober 2015; Verkehrstechnisches Gutachten und „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG“ des Planungsbüros S..... vom 19. Oktober 2015). Gleichzeitig hob die Antragsgegnerin den Satzungsbeschluss vom 18. Februar 2015 zum Bebauungsplan auf.

16 Ausweislich der Planzeichnung ist für das Plangebiet ein Sondergebiet Handel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup>, einer Grundflächenzahl von 0,9 und einer maximalen Traufhöhe von 7,50 m festgesetzt. Ausschließlich zulässig sind danach großflächige Einzelhandelsbetriebe für Waren des kurzfristigen Bedarfs unter Berücksichtigung des Ziels in Nr. 2.3.2.2 LEP 2013. Die Sondergebietsfestsetzung umfasst nahezu das gesamte Plangebiet (Ausnahme

Fußweg). Ebenfalls festgesetzt wurden Baugrenzen. Des Weiteren enthält der Bebauungsplan Bestandsangaben, u. a. zu Kulturdenkmälern.

17 In der Begründung des Bebauungsplans ist ausgeführt:

„Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt im Zentrum von Königswartha geschaffen werden.

Seit der Schließung des im Ort befindlichen ehemaligen ....-Marktes im Februar 2013 ist die Dringlichkeit für die Errichtung eines neuen Marktes noch offensichtlicher geworden. Mit dem neuen Markt verspricht sich die Gemeinde Königswartha eine Belebung des Ortskerns und gleichzeitig auch eine Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes des Zentrums von Königswartha. Neben der städtebaulichen Neuordnung und dem damit verbundenen Abbruch maroder Bausubstanz soll gleichzeitig eine Stabilisierung der Versorgungsinfrastruktur des Grundzentrums erreicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, weil die geplante Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> nicht ohne entsprechende Überplanung zulässig ist. Zwar befindet sich der Standort im innerörtlichen Bereich von Königswartha und ist damit rein planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen, jedoch ist bei der Größe der geplanten Verkaufsfläche eine Festsetzung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich...

Gleichzeitig sind gemäß LEP 2013 (Z 2.3.2.3) Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente von mehr als 800 m<sup>2</sup> nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig...

Der Gemeinde Königswartha wird im Regionalplan 2010 die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet...

Nach dem Bau des neuen .....marktes mit 790 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche an der H..... ist 2010 der .....-Markt im Bereich der N..... Straße geschlossen worden. Ende 2011 wurde der .....-Markt mit 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche an der He..... Straße geschlossen. Im Jahr 2013 wurde durch den Anbieter .... der Verbrauchermarkt an der N..... Straße (ca. 520 m<sup>2</sup>) geschlossen, da aufgrund der relativ geringen Verkaufsfläche und der nicht vorhandenen Erweiterungsmöglichkeit ein Weiterbetrieb für die Firma .... offensichtlich wirtschaftlich nicht tragbar war. Anstelle des ....-Marktes ist in die vorhandene Substanz ein .....markt eingezogen, dessen perspektivische Substanz infolge unklarer Mietverhältnisse nicht beurteilt werden kann. Diese Entwicklung bedeutet für die Gemeinde Königswartha, dass sich die ursprünglich vorhandene Verkaufsfläche für das Sortiment des täglichen Bedarfs von ca. 2.300 m<sup>2</sup> auf ca. 1.300 m<sup>2</sup> verkleinert hat. Für die Gemeinde Königswartha besteht aufgrund der derzeit unbefriedigenden Situation daher ein dringender Handlungsbedarf.

Mit dem Bau eines neuen Verbrauchermarktes soll eine qualitative Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfes erreicht werden. Sowohl aufgrund des mittlerweile gestiegenen Platzbedarfs für eine zeitgemäße Präsentation von Waren und ebenfalls erforderlichen Sortimentsverbesserungen als auch aus wirtschaftlichen Erwägungen der Anbieter heraus haben sich die Verkaufsflächen in den letzten Jahren kontinuierlich vergrößert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, will die Gemeinde Königswartha mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Lebensmittelmarktes mit bis zu 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sichern.

Gleichzeitig soll damit das Quartier zwischen H...../ B...../ G..... und M....., das gegenwärtig nur noch zu 50 % tatsächlich genutzt wird, städtebaulich und funktionell aufgewertet werden. ...

## 6.7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass vor Abbruch der im Plangebiet befindlichen Bausubstanz durch den Bauherrn zu prüfen ist, ob besonders geschützte Tierarten betroffen sind. Um dies auszuschließen, ist daher vor dem Abriss das Vorhandensein derartiger Tierarten von einem Sachverständigen fachkundig abzuprüfen...

## 7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die geplante Bebauung werden derzeit unversiegelte Flächen voll oder teilweise versiegelt (6.400 m<sup>2</sup> x GRZ 0,9). Die Versiegelung beträgt damit insgesamt maximal 5.760 m<sup>2</sup>.

Der Standort stellt sich als innerörtliche Brachfläche dar. ...

Allerdings ist die Anwendung des beschleunigten B-Plan Verfahrens nach § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt. Der Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO mit mehr als 1.200 m<sup>2</sup> und unter 5.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche unterliegt der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach Nr. 18.8.2 i. V. m. 18.9 Anlage 1 des UVPG.

Für die Entscheidung, ob ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann, wurde die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG durchgeführt. Diese für das Plangebiet erstellt ‚überschlägige Prüfung‘ ... kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demzufolge die Durchführung eines förmlichen UVP-Verfahrens für den gesamten Lebensmittelmarkt nicht erforderlich ist. ...

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Das nächstgelegene Natura 2000 - Gebiet ‚Hoyerswerdaer



Schwarzwasser‘ befindet sich in < 270 m Abstand zum Plangebiet, wobei weitere Teile der Ortslage Königwartha zwischen Geltungsbereich und FFH-Gebiet liegen. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des räumlichen Abstandes ausgeschlossen werden. ...

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung von § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auswirkungen in Form von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes sind nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Entfernung zum nächsten Wohnhaus innerhalb der Wohnbaufläche nördlich der B..... wird eine Nachtanlieferung nicht möglich sein, diese ist allerdings auch nicht für die Nutzung des Standorts erforderlich. Weiterhin sollte der Abstand eines Pkw-Stellplatzes zu Wohnbebauung mindestens 1 m betragen. ...“.

- 18 In der Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung des Lebensmittelmarktes in Königwartha der ... i. d. F. der Aktualisierung vom 28. Oktober 2015 wird zur Aufgabenstellung und Vorhabenbeschreibung ausgeführt:

„In der Gemeinde Königwartha ist die Verlagerung der bestehenden .....-Filiale in der H..... um ca. 650 m nach Süden in den Ortskern zur G..... geplant. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Verkaufsfläche von derzeit ca. 770 m<sup>2</sup> zu vergrößern. Die Verlagerung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet Handel, ‚Verbrauchermarkt G.....‘ durch die Gemeinde Königwartha. Daher ist zu prüfen, welche wettbewerblichen, städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO durch eine Erweiterung der Verkaufsfläche um 310 m<sup>2</sup> auf ca. 1.080 m<sup>2</sup> ausgelöst werden“.

- 19 Des Weiteren wird in der Auswirkungsanalyse zusammenfassend ausgeführt, dass die Verlagerung und Erweiterung des .....-Markts keine Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO auslöse. Vielmehr werde der Ortskern in seiner Funktion positiv entwickelt und die Nahversorgung im Nahbereich des Grundzentrums gesichert.

- 20 Der Bebauungsplan wurde am 24. Mai 2016 ausgefertigt und im Amtsblatt der Antragsgegnerin am 10. Juni 2016 bekanntgemacht.

- 21 Der Antragsteller hat am 28. Februar 2017 den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt und diesen am Montag, den 12. Juni 2017 begründet. Der Antragsteller trägt vor, er sei als anerkannte Umweltvereinigung insbesondere nach der letzten Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) antragsbefugt. Für die

- Antragsbefugnis reiche es aus, dass die angegriffene Satzung und die mit ihr verfolgten Ziele den Aufgabenbereich der Umweltvereinigung tangierten, was hier der Fall sei. Der Antragsteller setze sich gem. § 2 Nr. 2 seiner Satzung u. a. für Naturschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz und Heimatkunde ein. Es erscheine möglich, dass es sich - entgegen des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung - aufgrund der beachtlichen Größe und naturnahen Lage des Vorhabens am Rand des Orts um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handle. Zu bedenken sei in diesem Zusammenhang, dass Bekanntmachungsfehler in Bezug auf wesentliche Umweltinformationen gegeben seien.
- 22 Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liege vor. Die Baugenehmigung vom 27. Mai 2015 sei ihm nicht bekanntgegeben worden. Er habe am 20. August 2018 Widerspruch eingelegt. Zu berücksichtigen sei ferner, dass sich die Baugenehmigung nicht auf die Errichtung eines Einzelhandelsmarkts mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup>, sondern auf die Errichtung eines großflächigen Einkaufsmarkts mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.079 m<sup>2</sup> beziehe, so dass er mit dem Normenkontrollantrag weiterhin einen rechtlichen Vorteil erlangen könne.
- 23 Der Normenkontrollantrag sei auch begründet. Dabei komme es nach der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht mehr auf die Umweltbezogenheit der gerügten Rechtsvorschriften an.
- 24 Es liege ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor und damit ein nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlicher Mangel. Im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung am 11. Dezember 2015 seien keine Angaben dazu gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden gewesen seien.
- 25 Die Beschlussfassung der Satzung am 13. April 2016 sei fehlerhaft erfolgt, denn dem Gemeinderat habe nur eine unleserlich und extrem verkleinerte Planzeichnung zur Verfügung gestanden. Diesen Mangel hätten die Gemeinderäte R..... und K..... gerügt; er sei im Laufe der Gemeinderatssitzung nicht behoben worden.
- 26 Es liege ferner ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor. Der Flächennutzungsplan weise für das Plangebiet eine gemischte Baufläche aus. Zwar

- lasse § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung ein Abweichen zu, wenn der Flächennutzungsplan umgehend berichtigt werde. Es sei aber zu berücksichtigen, dass eine Berichtigung bislang nicht erfolgt sei und der Bebauungsplan dazu keine „Aufforderung“ enthalte. Für den Fall, dass eine Berichtigung erfolge, fehle es am Merkmal der „Unverzüglichkeit“, da seit der Beschlussfassung bereits ein längerer Zeitraum vergangen sei. Auch habe sich die Antragsgegnerin mit der Abweichung vom Flächennutzungsplan nicht auseinandergesetzt und diese auch nicht begründet.
- 27 Der Bebauungsplan setze eine Baugebietsart fest, die in Widerspruch mit der nach dem Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächennutzung stehe. Es greife die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, dass das nach dem Plan zulässige Vorhaben sich auf die Umwelt schädlich auswirke.
- 28 Der Bebauungsplan sei auch abwägungsfehlerhaft ergangen. Ein Abwägungsdefizit liege in der fehlenden Berücksichtigung der Einwendungen der Fraktion „.....“ vom 21. August 2014. Im Abwägungsprotokoll sei fehlerhaft vermerkt, dass keine Stellungnahme der Fraktion „.....“ vorliege. Ein weiterer Abwägungsfehler liege darin, dass die Auswirkungsanalyse nicht die Auswirkungen einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> berücksichtige, da in dieser nur eine Verkaufsfläche von 1.080 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt worden sei.
- 29 Der Bebauungsplan verstoße im Weiteren gegen Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans. Die verbrauchernahe Versorgung werde durch den vorhandenen .....-Markt (720 m<sup>2</sup>) und den .....-Markt (520 m<sup>2</sup>) gesichert, so dass für die Errichtung eines weiteren Verbrauchermarkts mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> kein Bedürfnis bestehe (Nr. 2.3.2.2. LEP). Letzteres werde durch die erfolgten Geschäftsaufgaben und den Leerstand im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin deutlich. Erschwerend komme hinzu, dass bei Schließung des vorhandenen .....-Marktes eine bürgernahe Versorgung im nördlichen Gemeindebereich fehle. Für das Gemeindegebiet sei auch kein zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Faktisch sei dies aber wohl der Ortskern, in dem das Plangebiet nicht liege. Es befinde sich vielmehr am südwestlichen Ortsrand im Bereich einer denkmalgeschützten Gutsanlage. Es seien auch Verstöße gegen Nr. 2.3.2.4 und 2.3.2.5 des

Landesentwicklungsplans anzunehmen. Der Verflechtungsbereich des zentralen Orts werde überschritten und es drohe ein Kaufkraftabfluss in den benachbarten Gemeinden.

30 Mit dem Vorhaben innerhalb der denkmalgeschützten Gutsanlage werde gegen Sanierungsziele und das Konfliktbewältigungsgebot verstoßen. Zudem seien Belange berührt, die zu den Zielen gehörten, die der Antragsteller nach seiner Vereinssatzung (§ 2) fördere.

31 Darüber hinaus habe aller Wahrscheinlichkeit nach eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls vom 19. Oktober 2015, ergänzt am 29. März 2016, fehlerhaft sei. Es sei nicht ermittelt worden, ob sich im Plangebiet gefährdete Tierarten aufgehalten hätten. Eine sachgerechte Prüfung sei damit nicht möglich gewesen. Auch in Bezug auf zu erwartende Lärmimmissionen sei die Vorprüfung fehlerhaft. Ob der Kunden- und Anlieferverkehr zu zusätzlichen erheblichen Lärmbelastungen führe, sei nicht sachgerecht ermittelt worden. Zudem bestehe mit 320 m nur ein geringer Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 4651-305 „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“.

32 Die Abbruchgenehmigung in Bezug auf die denkmalgeschützten Bereiche sei zugunsten eines anderen Vorhabenträgers ausgestellt worden. Zudem befinde sich das Vorhaben auf einem archäologischen Kulturdenkmal, so dass archäologische Kulturgüter geschädigt würden.

33 Eine fehlende Beeinträchtigung des M.....s könne nicht nachvollzogen werden. Eine Verrohrung auf der G..... sei bislang nicht erfolgt. Der Verbrauchermarkt inmitten des denkmalgeschützten Ritterguts schade auch dem Ortsbild.

34 Der Antragsteller beantragt,

den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt G.....“ der Antragsgegnerin vom 13. April 2016 für unwirksam zu erklären.

35 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- 36 Sie hält den Antrag für unzulässig und unbegründet. Der Antragsteller sei nicht antragsbefugt. Die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 UmwRG seien nicht erfüllt. Die vom Antragsteller geltend gemachten Verstöße stünden in keinem Zusammenhang mit dem Umweltschutz und könnten eine Antragsbefugnis in Anknüpfung an § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG nicht begründen. Allenfalls lasse sich eine Antragsbefugnis aus der Geltendmachung eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ableiten.
- 37 Es fehle auch am Rechtsschutzbedürfnis. Der Einzelhandelsmarkt sei in der Zwischenzeit aufgrund der bestandskräftig gewordenen Baugenehmigung vom 27. Mai 2015 errichtet worden. Der Antragsteller habe jedenfalls im Januar 2018 Kenntnis vom Fortgang des Bauvorhabens gehabt, Widerspruch aber erst Jahre später eingelegt.
- 38 Für die Begründetheit des Antrags reiche es nicht aus, wenn der Bebauungsplan gegen beliebige, nach §§ 214, 215 BauGB relevante Rechtsvorschriften verstoße. Erforderlich sei, dass der Antrag die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 UmwRG erfülle, was hier nicht der Fall sei. In Betracht kämen nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die Belange berührten, die zu den Zielen gehörten, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördere. Im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sei allein der Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Der insoweit geltend gemachte Bekanntmachungsfehler liege aber nicht vor, da im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von den Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar seien, abzusehen sei. Die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens lägen vor.
- 39 Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG seien nicht erfüllt, da bereits keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden habe. Beruhe die Feststellung, dass es einer solchen Prüfung nicht bedürfe, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG, sei im Normenkontrollverfahren lediglich zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Anforderungen des § 3c UVPG i. V. m. Nr. 18.6.2 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt

worden und das Ergebnis nachvollziehbar sei. Dies sei hier geschehen. Das Ergebnis der Vorprüfung sei nachvollziehbar. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung habe nicht bestanden.

40 Darüber hinaus liege kein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor. Es handele sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. In diesem Fall könne der Flächennutzungsplan nachträglich berichtigt werden. Hinsichtlich der geringfügigen Vergrößerung der Verkaufsfläche werde auf die ergänzende Stellungnahme der ... vom 2. Februar 2016 hingewiesen. Letztlich sei es darum gegangen, eine Abwanderung des .....Marktes zu verhindern, nachdem bereits ... seinen Markt geschlossen habe. Es bestehe ein Bedarf für den .....Markt, da die ursprünglichen Märkte zu klein ausgerichtet gewesen seien. Das Plangebiet schließe sich an das Stadtzentrum an, in dem im „engeren Sinn“ keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestanden hätten. Der Einzugsbereich umfasse im Wesentlichen das Gemeindegebiet der Antragsgegnerin und ihren Verflechtungsbereich. Das von dem Antragsteller erwähnte denkmalgeschützte Gebäude sei in einem desolaten Zustand gewesen.

41 Für den Bebauungsplan habe auch keine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bestanden, da im Verfahren von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen worden sei

42 Die Beteiligten haben im Verhandlungstermin vom 21. August 2018 auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

43 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrunde liegenden Behördenvorgang (zwei Ordner) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

44 Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

- 45 Der Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) ist unzulässig. Der Antragsteller ist nicht antragsbefugt.
- 46 Eine Antragsbefugnis i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO scheidet aus, weil der Antragsteller nicht geltend machen kann, durch den angegriffenen Bebauungsplan oder dessen Anwendung in eigenen Rechten - etwa als Grundstückseigentümer - verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.
- 47 Die Antragsbefugnis des Antragstellers als anerkannter Umweltvereinigung (§ 3 UmwRG) richtet sich nach den insoweit abschließenden Regelungen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. August 2018 - 1 A 320/17 -, SächsVBl. 2019, 127 Rn. 64 m. w. N.) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in seiner aktuellen Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), weil der angegriffene Bebauungsplan am 2. Juni 2017 noch keine „Bestandskraft“ i. S. der Überleitungsvorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1 UmwRG erlangt hat. Damit ist der um Satz 1 Nr. 4 bis 6 erweiterte Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 UmwRG n. F. mit seinem abschließenden Katalog rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsentscheidungen zugrunde zu legen.
- 48 Eine Antragsbefugnis des Antragstellers folgt hier weder aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UmwRG (nachfolgend 1.) noch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG (2.). Andere Rechtsbehelfstatbestände des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG scheiden ersichtlich aus.
- 49 1. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG kann eine nach § 3 anerkannte inländische Vereinigung (wie der Antragsteller), ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung im Falle eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Rechtsschutz von Umweltvereinigungen gegen die von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG erfassten Pläne und Programme ist damit

mitwirkungsakzessorisch ausgestaltet. Macht eine Umweltvereinigung von der ihr fachrechtlich eingeräumten Äußerungsmöglichkeit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen keinen Gebrauch, ist der auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG gestützte Rechtsbehelf bereits mangels Klage- oder Antragsbefugnis unzulässig (vgl. Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand September 2018, § 2 UmwRG Rn. 29).

50 So liegt der Fall auch hier. Der Antragsteller, der als Umweltvereinigung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Einwendungen gegen den Planentwurf hätte erheben können (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 23. August 2016 - 1 C 11/14 -, juris Rn. 119; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 6. März 2018 - 4 BN 15.17 -, juris Rn. 9 ff.; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand Mai 2018, § 3 Rn. 13c; Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer a. a. O. UmwRG, § 2 Rn. 25) hat sich trotz der mehrfach durchgeführten Auslegung im Verfahren der Planaufstellung nicht geäußert. Eine Äußerung des Antragstellers wurde auch nicht etwa durch eine fehlerhafte Auslegungsbekanntmachung erschwert.

51 Die Auslegungsbekanntmachung zur letzten Auslegung vom 21. Dezember 2015 bis 25. Januar 2016, auf die es insoweit maßgeblich ankommt, entsprach entgegen dem Vorbringen des Antragstellers den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Die Antragsgegnerin hat ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB bedurfte es keiner Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen. Der nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB erforderliche Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, lag vor. Art und Dauer der Auslegung wurden - wie gemäß **§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erforderlich** - mindestens eine Woche vorher, bereits am 11. Dezember 2015 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin durch öffentliche Bekanntmachung ortsüblich bekannt gemacht (vgl. S. 747/748 der Behördenakte). Mit der Bekanntmachung wurde darüber hinaus - der damaligen Rechtslage entsprechend - darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt



bleiben können. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, einen Normenkontrollantrag unzulässig machen.

52 Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, auf das Ergebnis der Vorprüfung (§ 3c UVPG a. F.) hinzuweisen, bestand nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2014 - 4 BN 12.14 -, juris Rn. 12). Der Antragsteller hat auch nicht etwa geltend gemacht, dass die vom 21. Dezember 2015 bis einschließlich 25. Januar 2016 ausgelegten Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bereits nicht die für die Beurteilung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13a BauGB maßgeblichen Informationen enthielten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2014 a. a. O., juris Rn. 13). Die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB lagen ebenfalls vor. Für Zweifel an der Vereinbarkeit des

§ 13a BauGB mit Unionsrecht sieht der Normenkontrollsenat keine Anhaltspunkte (vgl. bereits BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2014 - 4 BN 12.14 -, juris Rn. 10).

53 2. Der Antragsteller ist ferner nicht gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a UmwRG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG antragsbefugt. Diese Regelung eröffnet Rechtsbehelfe eines Umweltverbands gegen Zulassungsentscheidungen i. S. v. § 2 Abs. 6 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

54 Für das Vorhaben besteht keine potentielle UVP-Pflicht („bestehen kann“). Zwar unterliegen nach § 7 Abs. 1 UVPG (§ 3c UVPG a. F.), Nr. 18.6.2 i. V. m. Nr. 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bauvorhaben zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> einer Einzelfallprüfung oder bei einem Überschreiten des Prüfwerts einer Umweltverträglichkeitsprüfung; dies gilt jedoch nur, wenn für das Vorhaben ein Bebauungsplan „im bisherigen Außenbereich“ im Sinne des § 35 BauGB (vgl. Nr. 18.6 der Anlage I zum UVPG) aufgestellt wird. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da das Vorhaben ausweislich des Inhalts der Gerichtsakten mit

den dort enthaltenen Planzeichnungen nicht im Außen-, sondern im Innenbereich liegt. Dies entspricht nicht nur der Begründung des angegriffenen Bebauungsplans (vgl. S. 12 der Behördenakte I), sondern auch dem Inhalt des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung des Plangebiets als gemischte Baufläche und wird auch durch die den Akten befindlichen Fotos bestätigt (vgl. u. a. S. 13, 15, 28, 67, 70, 152 R, 153, 178R der Behördenakte I, S. 37, 39 letzter Absatz der Behördenakte I). Die Zuordnung zum Innenbereich entspricht auch dem Antragsvorbringen im Schriftsatz des Antragstellers vom 12. Juni 2017 (S. 13 Buchst. b, vorletzter Absatz). Der Verweis auf die südwestliche Ortsrandlage inmitten einer denkmalgeschützten Gutsanlage bietet keinen Anhaltspunkt für eine Außenbereichsanlage, sondern bezieht sich darauf, dass das Plangebiet und das genehmigte Vorhaben nach Auffassung des Antragstellers nicht im Ortskern liegen.

55 Die Kostenentscheidung beruht auf **§ 154 Abs. 1 VwGO**.

56 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in **§ 132 Abs. 2 VwGO** genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des

Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Artus

ROVG Kober ist wegen Urlaubs  
an der Hinzufügung seiner Unterschrift  
gehindert

gez.:  
Meng

Pastor

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 1 GKG.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Artus

ROVG Kober ist wegen Urlaubs  
an der Hinzufügung seiner Unterschrift  
gehindert

gez.:  
Meng

Pastor